

Amtlich anerkannte Sehteststelle für Fahrerlaubnisbewerber



Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung von Führerscheintests

Allgemeines

1. Der Sehtest wird von einer amtlich anerkannten Sehteststelle durchgeführt. Die Sehtester haben daher ihre Aufgaben objektiv, neutral und unbestechlich zu erfüllen.
2. Die Sehtestbescheinigung ist eine Urkunde und demgemäß nach den zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.
3. Sehtester unterstehen der fachlichen Aufsicht des von der Sehteststelle benannten Betriebsleiters. Der Sehtest ist von einer Meisterin oder einem Meister des Augenoptikerhandwerks, ersatzweise mindestens durch eine Gesellin oder einen Gesellen des Augenoptikerhandwerks, durchzuführen.
4. Für Augenoptiker, die neben dem aufsichtführenden Augenoptikermeister Sehteste durchführen, empfehlen wir folgende Nachweisführung:

„Herr/Frau ... wurde am ... mit der Bedienung des Sehtestgerätes vertraut gemacht und in die sachgerechte Durchführung und ordnungsgemäße Ausfüllung der Sehtestbescheinigungen eingewiesen.“

5. Veränderungen in der Aufsichtsführung des verantwortlichen Augenoptikermeisters sowie Änderungen in der räumlichen Unterbringung sind dem AOV NRW (Augenoptiker- und Optometristenverband) anzuzeigen.
6. Der AOV NRW hat die Sehteststellen stichprobenweise oder in besonderen Fällen auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der in der Durchführungsrichtlinie enthaltenen Regelungen in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus, der einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten sollte, zu überprüfen.

Der Sehtest

Aufstellung des Sehtestgerätes

Der Sehtest muss in einem mäßig beleuchteten Raum vorgenommen werden. Eine Blendung des Prüflings durch Tageslicht, direkte Sonneneinstrahlung und künstliche Lichtquellen muss ausgeschlossen sein.

In Richtung des Geräteeinblicks dürfen sich keine hellen Flächen, z.B. Fenster befinden, damit Reflektionen am Geräteeinblick und auf Brillengläsern des Prüflings vermieden werden.

Der Sehtest darf nicht in Anwesenheit dritter Personen durchgeführt werden.

Sehteste dürfen nur in den im Anerkennungsbescheid benannten und zugelassenen Räumen durchgeführt werden.

Es dürfen nur Sehtestgeräte verwendet werden, die der Norm DIN 58220 Teil 6 entsprechen. Der Typ des verwendeten Sehtestgerätes (Fabrikat) ist dem AOV NRW anzuzeigen. Dies gilt auch für einen späteren Wechsel des Gerätes.

Durchführung des Sehtestes

1. Der Sehtest ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfe bei den Klassen A, AM, A1, A2, B, BE, L oder T auf jedem Auge 0,7 beträgt.
2. Die Sehanforderung ist erfüllt, wenn 6 der 10 in einem Satz enthaltenen Zeichen richtig erkannt worden sind. Der binokulare Visus muss nicht gemessen werden.
3. Ergibt der Sehtest eine geringere Sehleistung, ist der Sehtest nicht bestanden. Der Sehtester hat dem Probanden zu erläutern, dass er den Sehtest mit Sehhilfen oder mit verbesserten Sehhilfen wiederholen darf.
4. Der Sehtester hat Auffälligkeiten in dem auf der Sehtestbescheinigung dafür vorgesehenen Kästchen anzukreuzen und die beobachtete Auffälligkeit unter der Rubrik „Art der Zweifel“ auf der Sehtestbescheinigung zu vermerken.
5. Probanden mit einer nicht ausreichenden Sehschärfe sind an den Augenarzt zu verweisen.

Sehtest-Bescheinigung

1. Die Sehtestbescheinigung als 3-fach-Satz im Durchschreibeverfahren ist in 2 Bereiche gegliedert.

Blatt 1 dient der statistischen Erfassung und wird einer vergleichbaren Auswertung unterzogen (geht an den AOV NRW).

Blatt 2 ist die eigentliche Sehtestbescheinigung mit den persönlichen Daten des Probanden (erhält der Proband).

Blatt 3 bleibt in Ihren Akten.

2. Alle Sehtestbescheinigungen sind mit dem Zulassungstempel zu versehen.
3. Von jeder Sehtestbescheinigung hat eine Durchschrift bei der Sehteststelle zu verbleiben und ist dort 2 Jahre aufzubewahren. Die Vordrucke der Sehtestbescheinigungen sind jederzeit so zu verwahren, dass eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und ein sonstiger Missbrauch ausgeschlossen sind. Die Sehtester haben über die von ihnen durchgeführten Sehtestungen Aufzeichnung zu führen. Die Aufzeichnungen haben sich auf die Anzahl der Testungen und die nicht bestanden und ungültigen Ergebnisse zu erstrecken.

Statistische Auswertung

Die Sehteststelle hat die ausgefüllten Bescheinigungen für die statistische Auswertung mit einem vorgegebenen Meldeformular jährlich dem AOV NRW zu übersenden. In den ersten beiden Monaten eines Jahres wird das zurückliegende Jahr eingereicht.

WICHTIG!

Bitte beachten:

Um die statistische Auswertung ordnungsgemäß durchführen zu können, bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

1. Kreuze und Striche müssen **eindeutig und unverkennbar** innerhalb der vorgesehenen Kästchen auf allen Belegen sichtbar sein.
2. **Stempel mit Zulassungsnummer** der Betriebsstätte benutzen (mit der N oder W - Nummer).
3. Es ist die **Gerätenummer oder der Gerätetyp** des Sehtestgerätes auf der Bescheinigung einzutragen.
4. Bei **Abbruch eines Sehtests** oder beim falschen Ausfüllen der Bescheinigung wird der Sehtestvorgang **„ungültig“** und die Bescheinigung darf nicht weiter genutzt werden.

5. **Beschädigte Sehtestbescheinigungen** (eingerrissen o.ä.) werden dadurch „ungültig“.
6. **Ungültige Sehtestbescheinigungen** müssen **nicht** eingesendet werden.
7. Die Bescheinigung ist **Dokumentenecht** (blau oder schwarz) auszufüllen.
8. Die **numerische Reihenfolge** der Sehtestbescheinigungen einhalten.
9. Die Bescheinigungen müssen **nach Jahren getrennt**, mit jeweils **eigenem und ausgefülltem Meldeformular** eingereicht werden.
10. Sehtestbescheinigungen vor Einsendung **unbedingt zählen**.
11. **Nur Blatt 1** der Sehtestbescheinigung („Auswertungsstelle“) **einsenden**.
12. Die **gelben Durchschläge** (Blatt 3) sind **2 Jahre** in Ihrem Betrieb zu verwahren. **Nicht einsenden!**
13. **Einsendetermin:** Die Einreichung an den AOV NRW erfolgt **jährlich in den ersten zwei Monaten** eines Jahres für das zurückliegende Jahr.

Durchführungshinweis:

Beabsichtigt ein Kunde bei Ihnen einen Führerscheintest durchführen zu lassen, beachten Sie bitte, dass der Sehtest komplett durchgeführt werden muss. Der Test darf nicht unterbrochen werden – auch nicht durch eine Refraktion.

Rechtlicher Hinweis:

Der Augenoptikerverband NRW ist dazu verpflichtet amtlich anerkannte Führerscheinteststellen regelmäßig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin zu überprüfen. Sie werden rechtzeitig über eine anstehende Überprüfung informiert. (§67 FeV Abs. 7)

Ihr

Augenoptiker- und Optometristenverband NRW, als amtlich beauftragte Stelle durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen für die Aufsicht über Führerscheinteststellen bei Augenoptikbetrieben (§67 Fahrerlaubnis Verordnung FeV Abs. 6.9.4) in Nordrhein-Westfalen.

Ansprechpartner

Augenoptiker- und Optometristenverband NRW
(Landesinnungsverband)
Generationenweg 4
44225 Dortmund

Tel. 0231 / 55 22 -100

Fax 0231 / 55 22 -111

Email: sehtest@aov-nrw.de